

1. Geltung der Bestellbedingungen:

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten für alle vom Besteller beim Lieferanten getätigten Bestellungen und für all Lieferungen an den Besteller und werden integrierter Bestandteil der aufgrund solcher Bestellungen oder Lieferungen zustande kommenden Verträge zwischen Lieferant und Besteller. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann wenn der Besteller sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dem Besteller seine eigenen Geschäftsbedingungen übermittelt und der Besteller daraufhin eine Bestellung tätigt oder bei Erhalt der Geschäftsbedingungen des Lieferanten nach Tätigung einer Bestellung nicht widerspricht.

1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und des mit dem Lieferanten zustande gekommenen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

2. Bestellungen und Zustandekommen des Vertrages:

2.1 Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis trägt auch die Übermittlung per e-mail oder sonstiger elektronischer Form Rechnung. Eine Unterzeichnung durch den Besteller nicht erforderlich ist.

2.2 Der Lieferant hat die jeweilige Bestellung in einer der in Pkt. 2.1 angeführten Formen schriftlich zu bestätigen, dies innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum beim Besteller einlangend. Erst dann kommt der Vertrag zustande. Wenn dem Besteller innerhalb der voran geführten Frist keine solche Bestätigung zugeht, ist der Besteller an seine Bestellung nicht mehr gebunden und berechtigt, die verspätet eingehende Bestätigung oder die ohne Bestätigung durchgeführte Lieferung zurückzuweisen. Der Lieferant hat die in der Bestellung angeführten Preise in dieser Frist zu prüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen, eventuelle Differenzen hat er innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Besteller schriftlich bekannt zu geben. Sollte trotz Überprüfung der Preise durch den Lieferanten bei der Auslieferung der Ware EK-Preise falsch verrechnet werden, werden die daraus entstehenden Kosten – pro Proforma € 5,00 netto – dem Lieferanten weiterverrechnet.

3. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug:

3.1 Die Lieferung hat an die auf der Bestellung angeführte Lieferadresse zu erfolgen.

3.2 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen

3.3 Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit einem separaten Lieferschein zu erfolgen, auf diesem ist die Ordnernummer anzugeben.

3.4 Die Ausführung der Bestellung in Teillieferungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teillieferungen ist am Lieferschein der Vermerk „Restlieferung erfolgt bis“ anzuführen, wobei der Liefertermin laut Bestellung nicht überschritten werden darf. Werden Teillieferungen mit einer Gesamtrechnung fakturiert, treten Fälligkeit bzw. Beginn der Zahlungsfrist mit Rechnungsdatum ein, jedoch frühestens nach Eingang der letzten Teillieferung. Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen, dies gilt auch dann, wenn bereits eine oder mehrere Teillieferungen aus einer Bestellung angenommen wurden. Auch zur Annahme verfrühter Lieferungen ist der Besteller nicht verpflichtet.

3.5 Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bzw. –termine ist der Eingang der Ware am Ort der Lieferadresse maßgeblich.

3.6 Der Besteller ist auch nach dem Zustandekommen des Vertrages berechtigt, Lieferfristen oder –termine durch Mitteilung an den Lieferanten zu verschieben. Der Lieferant kann hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche ableiten und der Besteller ist auch dies falls zur Annahme früherer Lieferungen nicht verpflichtet. Der Besteller ist in diesem Sinn auch berechtigt, die komplette oder teilweise Bestellung beim Lieferanten, ohne Angabe von Gründen, abzubestellen, wobei dies zumindest 14 Tage vor dem jeweiligen Liefertermin schriftlich gegenüber dem Lieferanten erfolgen muss.

3.7 Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Hat der Lieferant diese Mitteilung unterlassen, obwohl für ihn der drohende Lieferverzug erkennbar war, haftet er dem Besteller für alle hierdurch verursachten Nachteile und Schäden. Bereits mit Eingang dieser Anzeige stehen dem Besteller die in den nachfolgenden Punkten 3.8 bis 3.11 angeführten Rechte (wie bei bereits eingetretenem Lieferverzug) zu.

3.8 Im Falle eines Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die hieraus folgenden Ansprüche geltend zu machen oder auf Erfüllung zu bestehen. Der Besteller hat diese Rechte auch dann, wenn er von seinem Rücktrittsrecht nicht sogleich Gebrauch macht.

3.9 Im Falle eines Rücktritts ist der Besteller berechtigt, die Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die damit verbundenen Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen, wenn und insoweit er nicht durch höhere

Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert war. Für einen Verzug seiner Vorlieferanten verursachte Verzögerung hat der Lieferant einzustehen, soweit sich diese selbst auf höhere Gewalt berufen können. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die so beschaffen sind, dass auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt eine Vorsorge gegen deren Folgen nicht erforderlich oder eine solche Vorsorge nicht möglich ist. Die Verursachung durch höhere Gewalt ist vom Lieferanten zu beweisen.

3.10 Bei Verzug des Lieferanten ist der Besteller berechtigt. Unabhängig vom Verschulden des Lieferanten (es sei denn, dass der Lieferant das Vorliegen höherer Gewalt im vorstehenden Sinn beweist) eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 5% des von der Verzögerung betroffenen Lieferwertes pro angefangenem Tag der Fristüberschreitung zu begehren, wodurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht ausgeschlossen wird. Im Falle eines 10 Tage überschreitenden Lieferverzuges oder eines Rücktritts des Bestellers beträgt die Vertragsstrafe 50% des voran geführten Wertes. Bei der Berechnung des Lieferwertes als Grundlage für die Bemessung der Konventionalstrafe ist vom vereinbarten Preis einschließlich Umsatzsteuer auszugehen.

3.11 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferquote hinsichtlich der bestellten Ware, nicht mehr als +/- 3% pro Bestellung abweicht. Die Berechnung der Lieferquote wie auch die Rechnungsstellung erfolgt monatsweise. Bei einer Abweichung von mehr als +/- 3% wird eine Vertragsstrafe gem. Punkt 3.10 des Gesamtbestellwertes verrechnet.

3.12 Durch vorstehende Bestimmungen bleiben die Rechte des Bestellers gemäß § 918 ff ABGB unberührt. Der Lieferant trägt hierbei die Beweislast dafür, dass ihn an der Verspätung oder Nichterfüllung kein Verschulden trifft. Dem Besteller bleibt auch die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vorbehalten, einschließlich des entgangenen Gewinns oder sonstige Nachteile, die der Besteller, z.B. wegen in Inanspruchnahme durch Dritte infolge Nichteinhaltung von diesen gegenüber übernommenen Verpflichtungen erleidet. Zu den zu ersetzenden Nachteilen gehören auch frustrierte Aufwendungen, wie etwa für Bewerbung von Waren die wegen Verzuges des Lieferanten nicht (rechtzeitig) angeboten werden können und Kosten aus etwaigen wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme des Bestellers aus solchen Gründen.

3.13 Jeder Sendung sind sämtliche erforderlichen Frachtdokumente, wie etwa Zolllapere, Lieferscheine, Zulassungen, Zertifikate, etc. (Lieferpapiere) beizugeben. Lieferungen ohne beigelegte Lieferpapiere können vom Besteller abgelehnt werden. Falls der Lieferant dem Besteller mit Waren im grenzüberschreitenden Verkehr beliefert, sichert er zu, dass diese rechtmäßig eingeführt, ordnungsgemäß verzollt und versteuert sind sowie alle relevanten Normen und gesetzlichen Vorschriften insbesondere den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Lieferant haftet für die Vollständigkeit der Lieferpapiere. Für den Fall, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Begleitpapiere die Lieferung nicht am vereinbarten Erfüllungsort, in der vereinbarten Form, übergeben wurde, trifft den Besteller daraus keine wie auch immer geartete Haftung. Der Besteller ist in derartigen Fällen berechtigt, im Sinne des Punkt 3.12 den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang:

4.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Lieferanten ist der Ort der Lieferadresse

4.2 Der Gefahrenübergang findet erst mit Auslieferung am Erfüllungsort statt. Eine Änderung des Erfüllungsortes Seitens des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Das Transportrisiko geht ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung:

5.1 Die in der Bestellung angeführten Preise verstehen sich, wenn nicht anders angeführt excl. Ust. Und inkl. Verpackung, Transport, Transportversicherung und Kosten der Verzollung sowie sonstiger auf den Waren lastende Angaben (DDP, INCOTERMS 2000).

5.2 Die Rechnung ist an die auf der Bestellung angeführte Rechnungsadresse unter Angabe der Lieferadresse zu senden. Die Auslieferung jeder Bestellung hat mit separater Faktura zu erfolgen.

5.3 Die Rechnung hat Lieferadresse und Ordnernummer zu enthalten, sowie beispielweise im Falle des Vorliegens eines Dreieckgeschäftes den Hinweis auf die Bestimmung des Art. 28c Teil E, Absatz 3, der 6. EG-Richtlinie. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit dieser Angaben werden Fälligkeit und Beginn der Zahlungsfrist nicht ausgelöst.

5.4 Es gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsfristen und Skontoregelungen.

5.5 Hinsichtlich geldwerter Forderungen des Bestellers gegen den Lieferanten gelten 8% Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

6. Gewährleistung und Garantie, Schutzrechte und Produkt-haftung, Produktkennzeichnung sowie Geheimhaltung dazu:

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Sinne der § 922 und § 923 ABGB dem Vertrag entspricht. Die gesetzliche Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird auf 12 Monate verlängert. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist endet bei Weiterverkauf der Ware durch den Besteller frühestens 12 Monate nach Eingang einer entsprechenden Beanstandung durch Käufer beim Besteller.

6.2 Der Besteller prüft die Ware innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt lediglich auf ihre Identität mit der bestellten Ware, Menge und auf äußerlich sofort erkennbare Mängel oder Beschädigungen. Darüber hinaus ist der Besteller von der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGBUGB befreit.

6.3 Im Falle des Vorliegens von Mängeln ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, kostenlos Ersatzlieferung (sofern dem Lieferanten möglich) zu begehren oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung zu fordern, diese Rechte werden durch die Bestimmungen des § 932 Abs. 2 bis 4 ABGB nicht beschränkt.

6.4 Vom Lieferanten sind alle dem Besteller durch Mangelhaftigkeit gelieferter Ware entstandenen Kosten und Nachteile zu ersetzen, wenn er nicht beweist, dass die Mangelhaftigkeit weder von ihm noch von seinem Vorlieferanten verschuldet ist. Dies umfasst etwa die Schad- und Klagloshaltung des Bestellers für alle aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Ware von Dritten gestellten Ansprüche, die Kosten einer erforderlichen Nachprüfung anderer Lagerbestände, Rücksendungen, Prüfungen, Begutachtungen. Mehrkosten der Eindeckung mit Ersatzware, etc.

6.5 Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant darüber hinaus die mangelhafte Ware auf seine Kosten zurückzunehmen.

6.6 Der Lieferant ist auch verpflichtet, den Besteller Schad- und klaglos zu halten, wenn er wegen Fehlerhaftigkeit eines gelieferten und von ihm in Verkehr gebrachten Produktes (z.B. aufgrund von Produkthaftung) in Anspruch genommen wird.

6.7 Der Lieferant garantiert dem Besteller für den Fall, dass er seiner Produktkennzeichnungspflicht nicht im vollen gesetzlichen Umfang nachkommt, dass der Besteller entweder die nicht, oder nicht ausreichende gekennzeichnete Ware komplett oder teilweise an den Lieferanten retournieren kann, oder der Besteller die gesetzlich geforderte Produktkennzeichnung auf Kosten der Lieferanten selbst anbringen, oder anbringen lassen kann, dies liegt im Ermessen des Bestellers.

Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass die gelieferte und von ihm in Verkehr gebrachte Ware der REACH-Verordnung (EG nr. 1907/2006 idgF) entspricht und verpflichtet sich, dem Besteller im Bedarfsfall sämtliche zum Beweis der Konformität der Ware erforderlichen Informationen unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller Schad- und klaglos zu stellen, wenn dieser wegen der gelieferten bzw. in Verkehr gebrachten Ware aufgrund mangelnder Konformität und/oder zum Zwecke des Konformitätsbeweises nicht oder nicht rechtzeitig übermittelter Unterlagen von Dritter Seite (privat wie behördlich) in Anspruch genommen wird.

6.8 Der Lieferant bestätigt hiermit, hinsichtlich des gesamten Geschäftsumfanges mit dem Besteller Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne des § 11 der Österreichischen Verpackungsverordnung (idF der Novelle 2006) zu sein und bestätigt ebenfalls, dass er sich hinsichtlich der Verpackungen sämtlicher an den Besteller gelieferten Waren für die Erfüllung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Verpflichtungen des Bestellers in seiner Eigenschaft als Vertreiber sorgt.

6.9 Der Lieferant wird auf seinen Rechnungen die Geschäftszahl und das Datum des Genehmigungsbescheides des Sammel- und Verwertungssystems im Sinne des § 11 Abs. 1 Verpackungsverordnung (idF der Novelle 2006) anführen und jeweils bestätigen, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Sammel- und Verwertungssystem ordnungsgemäß nachzukommen.

6.10 Der Lieferant, ausgenommen der ausländische Lieferant, bestätigt hiermit, hinsichtlich des gesamten Geschäftsumfanges mit dem Besteller Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem im Sinne der Österreichischen Elektroaltgeräteverordnung zu sein und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Bestellers in seiner Eigenschaft als Vertreiber oder Letztvertreiber oder Hersteller zu sorgen.

6.11 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller – unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte – für alle Schäden und Nachteile aus dem Nichtzutreffen obiger Garantien Schad- und klaglos zu halten und ihm alle Kosten und Folgeschäden welcher Art auch immer zu ersetzen, die aus einem auch nur teilweisen Nichtzutreffen der obigen Garantiezusagen resultieren. Hierzu gehören auch Inanspruchnahmen durch den Markeninhaber oder sonstige Dritte. Weiter erstreckt sich diese Verpflichtung des Lieferanten auch auf den Ersatz von Geldstrafen die wegen nicht einwandfreier Beschaffenheit oder Kennzeichnung der Ware über Organe oder Dienstnehmer des Bestellers oder seiner Kunden oder über seine Kunden verhängt werden, dieser Ersatz ist an den Besteller zu leisten, wenn dieser solchen Ersatz an den / die Betroffenen leistet, andernfalls an die Betroffenen selbst. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller sämtliche Daten, die dieser aus gesetzlichen

Verpflichtungen, Verordnungen, Bescheiden etc. abzugeben hat, so insbesondere für Intrastat Meldungen etc. zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, andernfalls der Besteller sich beim Lieferanten Schad- und klaglos halten wird.

6.12 Andere oder darüber hinausgehende Rechte des Bestellers, die ihm aufgrund des Gesetzes oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Lieferanten gegen diesen zustehen, bleiben von den Bestimmungen des Pkt. 6 unberührt.

6.13 Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, dass der Lieferant durch die laufende Abnahme seiner Waren durch den Besteller einen Vorteil hat, der über den bloßen Warenbezug hinausgeht. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Lieferant, es zu unterlassen, beim Besteller gelistete Waren oder Waren, die diesen ähnlich sind, an Kunden wie auch Mitbewerber des Bestellers zu liefern. Weiter verpflichtet sich der Lieferant sowohl während der Zusammenarbeit mit dem Besteller als auch für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Datum der letzten Auslieferung an den Besteller, dessen Kunden nicht direkt mit dem Zweck einer direkten Geschäftsbeziehung zu kontaktieren.

6.14 Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche ihm zukommenden Informationen, welcher Art immer, vertraulich zu behandeln. Insbesondere allfällig erhaltene Unterlagen, Informationen, etc. weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen, es sei denn der Besteller stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung in keiner wie auch immer gearteten Weise verletzt wird. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung der Geschäftsverbindung.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1 Dem Lieferanten ist bewusst, dass die bestellte Ware vom Besteller zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wird. Der Lieferant verzichtet daher auf jedweden Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware.

8. Forderungsabtretung und Aufrechnung:

8.1 Dem Lieferanten ist die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller gestattet. Der Lieferant ist verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem Besteller zumindest 12 Wochen vor Abtretung anzuzeigen, anderenfalls die Punkte 3.8 bis 3.11 sinngemäß zur Anwendung kommen. Die Abänderung zu Pkt. 2 hat die vorgenannte Mitteilung sowie die Abtretungsanzeige selbst schriftlich an die Geschäftsleitung des Bestellers mittels eingeschriebenen Briefes per Adresse des Sitzes der Gesellschaft zu erfolgen, es gilt das Datum des Posteinganges. Mitteilungen auf andere Art, insbesondere Rechnungsvermerke o.ä. sind ausgeschlossen. Für den Fall der Abtretung gilt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2% der abge- bzw. abzutretenden Forderung zzgl. USt, zumindest jedoch der Betrag von € 250,00 zzgl. USt. als vereinbart. Diese Bearbeitungsgebühr kann nach Wahl des Bestellers mit einer beliebigen Forderung des Lieferanten ab dem Zugang der Abtretungsanzeige von der beabsichtigten Abtretung bzw. Zugang der Abtretungsanzeige – unbeschadet der Rechte des Bestellers gemäß Satz 2 – gegen verrechnet werden. Dies gilt auch für Abtretungen im Rahmen von Bestandsverhältnissen.

8.2 Eine Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen des Bestellers ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und unwirksam.

8.3 Der Besteller behält sich ausdrücklich das Recht vor, eigene Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit Gegenforderungen des Lieferanten aufzurechnen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

9.1 Auf die Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Besteller, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens einer solchen sowie auf diese Bestellbedingungen ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen Besteller und Lieferant abgeschlossenen Verträgen einschließlich solcher über ihr zustande kommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Bezirkshauptstadt Wels. Der Besteller ist jedoch berechtigt nach seiner Wahl den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klageweise in Anspruch zu nehmen.

10. Sonstiges:

10.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

10.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in Pkt 9.1 vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen. Weiter schließen die in diesen Bestellbedingungen angeführten Rechte des Bestellers die Geltendmachung anderer oder darüber hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte des Bestellers nicht aus.

10.3 Bestimmungen, die für den Lieferanten aufgrund seines Liefergegenstandes nicht anwendbar sind, entfalten keine rechtliche Gültigkeit.